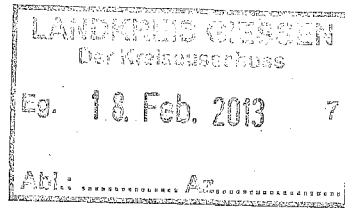


Thomas Gull  
RS

**Verteiler**

Kreisausschuss des Landkreises Gießen  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Kreisausschuss des Landkreises  
Limburg-Weilburg  
Schiede 43  
65549 Limburg a.d. Lahn

Kreisausschuss des Landkreises  
Marburg-Biedenkopf  
Im Lichtenholz 60  
35034 Marburg

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises  
Goldhelg 20  
36341 Lauterbach

Magistrat der Universitätsstadt Gießen  
Postfach 11 08 20  
35353 Gießen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg  
Markt 1  
35035 Marburg

Magistrat der Stadt Wetzlar  
Ernst-Leitz-Straße 30  
35578 Wetzlar



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

siehe Verteiler

Geschäftszeichen: I 13 – 25c 06

Bearbeiter/-in: Frau Eidam  
Telefon: 0641 303-2175  
Telefax: 0641 303-2166  
E-Mail: Julika.Eidam@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 14. Februar 2013

**Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffen und Schöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 01.01.2014-31.12.2018**

**Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse**

Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 01.02.2013,  
Az.: IV 1 – 26c 13

Anbei übersende ich Ihnen den o.g. Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport.

Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die Vertrauenspersonen rechtzeitig gewählt werden und den zuständigen Amtsrichtern fristgerecht mitgeteilt werden. Eine Durchschrift der Mitteilung erbitte ich für meine Unterlagen.

Ihre Vorschläge für die zu wählenden Beisitzer bitte ich, mir bis zum **02.05.2013** vorzulegen. Bezüglich der Einzelheiten verweise ich ausdrücklich auf den beige-fügten Erlass.

Im Auftrag

Moritz

Anlage

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7





106000027573



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen IV 1 – 26 c 13

Regierungspräsidium

Dst Nr 0005  
Bearbeiter/in Herr Dreßler  
Durchwahl (06 11) 353-1536  
Fax (06 11) 353-1697  
E-Mail ulrich.dressler@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Darmstadt

Gießen

Datum  Februar 2013

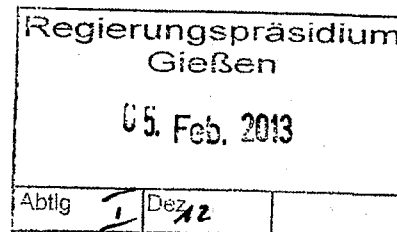
Kassel

Magistrat der Stadt  
Frankfurt am Main

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden

65183 Wiesbaden



**Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 1.1.2014 - 31.12.2018;**

**Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse**

Die Amtszeit der zurzeit an den mit Strafsachen befassten Gerichten amtierenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2013. Nach § 45a DRiG führen die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Schöffe“.

- 1 Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat anlässlich der anstehenden Neuwahlen
  - gem. § 40 Abs. 3 GVG als oberste Landesbehörde und
  - gem. § 40 Abs. 2 GVG als zuständiges Ressort für die Verwaltungfür die ordnungsgemäße Besetzung des (nichtrichterlichen Teils des) jeweiligen Schöffenwahlausschusses bei den Amtsgerichten Sorge zu tragen. Die Zahl der Amtsgerichte in Hessen wurde auf Grund des Gesetzes zur Änderung gerichtsorganisatorischer Regelungen vom 16.9.2011 (in GVBl. I S. 409) von „46“ herabgesetzt auf „41“



### **1.1. Wahl der 7 Vertrauenspersonen für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 3 GVG)**

Von den Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte sind wie im Jahr 2008 sieben Vertrauenspersonen in den Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts zu wählen (§ 40 Abs. 2 S. 1 GVG)

Bei den Amtsgerichten, deren Bezirk sich auf das Gebiet mehrerer Land- bzw. Stadtkreise erstreckt, wird die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den einzelnen Vertretungskörperschaften zu wählen sind, von der „zuständigen obersten Landesbehörde“ bestimmt (§ 40 Abs. 3 S. 3 GVG). Diese Aufschlüsselung habe ich vorgenommen bei den acht Amtsgerichten Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach am Main, Frankfurt am Main, Königstein im Taunus, Büdingen, Fritzlar, und Kassel. Das Amtsgericht Büdingen ist auf Grund der o.a. Novelle des Gerichtsorganisationsgesetzes erstmals betroffen. Grundlage für die Berechnung, welche Vertretungskörperschaft wie viele Vertrauenspersonen zu wählen hat, ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Verwaltungsbezirke im Amtsgerichtsbezirk. Nach § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt am 30. Juni 2012 festgestellte und im November 2012 veröffentlichte Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden der Bestimmung zu Grunde zu legen. Für die Wahl der Vertrauenspersonen bei den Amtsgerichten ist nach alledem die Aufschlüsselung in der Anlage zu diesem Erlass zu beachten.

Damit die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffenwahlausschüsse termingerecht zusammentreten können, bitte ich die Regierungspräsidien darauf hinzuwirken, dass in den Kreisen und in den kreisfreien Städten Darmstadt, Offenbach am Main und Kassel die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse rechtzeitig gewählt und bis zum 14. Juni 2013 den zuständigen Amtsrichterinnen oder Amtsrichtern mitgeteilt werden. Die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden werden durch diesen Erlass unmittelbar über die vorgenannte Frist informiert.

Ich weise darauf hin, dass für die Wahl der Vertrauenspersonen in der Vertretungskörperschaft ein Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ gilt (vgl. § 40 Abs. 3 S. 1 GVG).

### **1.2. Bestimmung der Verwaltungsbeamtin oder des Verwaltungsbeamten als Beisitzerin oder Beisitzer für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 2 GVG)**

Gem. § 40 Abs. 2 S. 1 GVG gehört jedem Schöffenwahlausschuss eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter an. Die Bestimmung dieser Beisitzerinnen bzw. Beisitzer obliegt der Landesregierung nach einer entsprechenden Vorlage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Die Vorschläge für die als Beisitzerin oder als Beisitzer für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss zu bestimmende Verwaltungsbeamtin oder zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sind mir von den Regierungspräsidien bis zum 14. Juni 2013 vorzulegen. Der Vorschlag muss für jeden Amtsgerichtsbezirk jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter umfassen. Der vorgeschlagene Beamte bzw. die vorgeschlagene Beamtin muss nicht aus dem staatlichen Bereich kommen, sondern kann auch aus dem kommunalen Bereich stammen.

Bei den Amtsgerichten, deren Bezirk über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, soll sich der Vorschlag auf ein gemeinsames Votum der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte stützen.

Für den Bereich der Amtsgerichte Frankfurt am Main und Wiesbaden übermitteln die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Wiesbaden die abgestimmten Vorschläge unmittelbar an mich

2. Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass es kraft bundesgesetzlicher Zuweisung zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört, die **Vorschlagslisten zur Durchführung der Schöffen- und Jugendschöffenwahlen für die neue Wahlperiode aufzustellen**

- 2.1. Die Aufstellung der **Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen** betrifft alle Gemeinden (§ 36 GVG).

Wie viele Schöffen erforderlich sind und wie viele Schöffenmandate auf die einzelnen Gemeinden entfallen, bestimmt die Justizverwaltung (§ 43 GVG). Das gilt auch für die Frage, bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und bei der zuständigen Amtsrichterin oder dem zuständigen Amtsrichter einzureichen sind (§ 57 GVG)

Wie schon im Jahr 2008 gilt für die Verabschiedung der Vorschlagsliste in der Gemeindevertretung das (durch die GVG-Novelle 2004 abgemilderte) Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG)

Für die personelle Zusammensetzung der Vorschlagslisten sind zwei Änderungen des GVG aus dem Jahr 2010 von besonderem Interesse: Nach § 33 Nr. 5 GVG n.F. sollen Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt ungeeignet sind, nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Neu eingeführt wurde eine Vorschrift über die Amtsenthebung von Schöffen, die ihre Amtspflicht gröblich verletzen (§ 51 GVG n.F.); entsprechende Personen sollten natürlich nach Möglichkeit von den Gemeinden erst gar nicht vorgeschlagen werden. § 51 GVG kommt beispielsweise in Betracht bei Verletzung des Beratungsgeheimnisses, bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen und insbesondere auch bei verfassungsfeindlichen Aktivitäten (vgl. BT-Drs 17/3356 S. 16f.).

Zur angemessenen Berücksichtigung von Frauen und Männern wurde eine entsprechende Bestimmung über die Wahl, Ernennung und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in § 44 Abs. 1a DRiG aufgenommen. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf § 36 Abs 2 GVG und §§ 3, 14 HGIG hingewiesen

- 2.2. Die Aufstellung der **Vorschlagslisten für die Jugendschöffenwahlen** betrifft alle Landkreise und die Gemeinden mit einem Jugendhilfeausschuss (§ 35 JGG)

Auch für die Verabschiedung dieser Vorschlagsliste im Jugendhilfeausschuss gilt das oben beschriebene „Zwei-Drittel-Quorum“ (§ 35 Abs. 3 JGG)

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Frauen wie Männer vorschlagen (§ 35 Abs. 2 JGG; vgl. auch §§ 33a Abs 1 S 2, 35 Abs 5 JGG).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz. Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Ergänzende Informationen zur Schoffenwahl 2013 bietet der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. - Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) – im Internet ([www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) und [www.schoeffen.de](http://www.schoeffen.de)).

Im Auftrag



(Dreßler)

Anlage - 1 -

Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung in	wählt für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in	die angegebene Zahl an Vertrauenspersonen
--	---	---

### Regierungsbezirk Darmstadt

Stadt Darmstadt	Darmstadt	3
Stadt Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	6
Stadt Offenbach am Main	Offenbach am Main	3
Stadt Wiesbaden	Wiesbaden	6
Landkreis Bergstraße	Bensheim	7
	Fürth	7
	Lampertheim	7
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Darmstadt	4
	Dieburg	7
Landkreis Groß-Gerau	Groß-Gerau	7
	Russelsheim	7
Hochtaunuskreis	Bad Homburg v.d. Höhe	7
	Königstein im Taunus	3
Main-Kinzig-Kreis	Gelnhausen	7
	Hanau	7
Main-Taunus-Kreis	Frankfurt am Main	1
	Königstein im Taunus	4
	Wiesbaden	1
Odenwaldkreis	Michelstadt	7
Landkreis Offenbach	Langen (Hessen)	7
	Offenbach am Main	4
	Seligenstadt	7
Rheingau-Taunus-Kreis	Bad Schwalbach	7
	Idstein	7
	Rüdesheim am Rhein	7
	Wiesbaden	0
Wetteraukreis	Büdingen	6
	Frankfurt am Main	0
	Friedberg (Hessen)	7

Der Kreistag bzw. die Stadtverord-  
netenversammlung in

wählt für den Schöffenwahlausschuss  
beim Amtsgericht in

die angegebene  
Zahl an Ver-  
trauenspersonen

---

**Regierungsbezirk Gießen**

Landkreis Gießen	Gießen	7
Lahn-Dill-Kreis	Dillenburg	7
	Wetzlar	7
Landkreis Limburg-Weilburg	Limburg a.d. Lahn	7
	Weilburg	7
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Biedenkopf	7
	Kirchhain	7
	Marburg	7
Vogelsbergkreis	Alsfeld	7
	Büdingen	1

**Regierungsbezirk Kassel**

Stadt Kassel	Kassel	3
Landkreis Fulda	Fulda	7
	Hünfeld	7
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	7
Landkreis Kassel	Kassel	4
Schwalm-Eder-Kreis	Fritzlar	5
	Melsungen	7
	Schwalmstadt	7
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Frankenberg (Eder)	7
	Korbach	7
	Fritzlar	2
Werra-Meißner-Kreis	Eschwege	7